

## „Komplexgutachter“

Robert Weihmann, 19.4.2012

in: www.weihmann.info / Veröffentlichungen

Die Zeitschrift Kriminalistik hat sich im Heft 12/2011 dankenswerterweise dem Schwerpunkt **Kriminaltechnik** gewidmet und auf Neuigkeiten hingewiesen. Hier wird nochmals deutlich, dass Kriminaltechnik ein unverzichtbarer Teil der Kriminalistik ist und damit auch an die rechtsstaatlichen Begrenzungen gebunden. Begrüßenswerterweise werden auch die kriminalistischen Arbeiten aus Österreich und aus der Schweiz dargestellt, sodass damit Einblicke in die nationalen Methoden der Verbrechensbekämpfung möglich sind. Dabei darf jedoch nicht verkannt werden, dass sich dieser Informationsaustausch und die guten Anregungen nur auf die „Aufdeckung“<sup>1</sup> von Straftaten beziehen, und nicht auf die Beweisführung im späteren Strafverfahren.

*Peter W. Pfefferli*<sup>2</sup> ist zuzustimmen, dass die Flut von TV-Krimis zwar einen guten Unterhaltungswert hat, doch für Kriminalisten nichts Neues zeigt. Nach wie vor werden nicht die tatsächlichen Anforderungen an die gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben und nicht die angemessenen und tatsächlich guten Umgangsformen der Detektive gezeigt. Dafür gibt es oft Behauptungen, die nicht der Realität entsprechen. Deshalb sind für die Kriminaltechnik bei Untersuchungen und Gutachten BKA, LKÄ und Kriminaltechnische Untersuchungsstellen verlässliche Institutionen.<sup>3</sup>

Bei all den wünschenswerten und neuen Methoden in der Kriminaltechnik darf jedoch nicht vergessen werden, dass sich mit der Zunahme von aufwendigen Untersuchungsmethoden nicht automatisch der strafprozessrechtliche Beweiswert und schon gar nicht die Überzeugung des Strafrichters steigern lassen.<sup>4</sup> Das ist im Rechtsstaat so und darf auch nicht ernsthaft infrage gestellt werden. Wissenschaftlich ist die Kriminalistik / Kriminaltechnik allerdings nur, wenn sie die Regeln der Wissenschaft einhält. Dazu gehören zumindest die allgemein zugängliche Veröffentlichung und der kritische Gedankenaustausch mit anderen Wissenschaftlern.<sup>5</sup>

Besonders problematisch ist es, wenn durch neue Wortschöpfungen oder neue Inhalte von bestehenden Begriffen der Eindruck vermittelt wird, als gebe es kriminalistische Methoden, mit denen die Bewertung der Beweise im Strafprozess auf die Polizei und insbesondere auf die Gutachter verlagert werden könnte. Insbesondere mit der Methode der „komplexen Begutachtung“ oder durch einen „**Komplexgutachter**“. Leider wird das wiederholt behauptet.

Bereits 2004 hat auf der Jahrestagung der „Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik“ (DGfK) *Frau von Hasseln* und ebenso auf der Jahrestagung von 2005 *Christian Koristka* einen Fall geschildert, der angeblich allein durch die Hilfe eines Komplexgutachters mit „mathemati-

<sup>1</sup> Maunz / Dürig, Kommentar zum GG, Art. 73, Rn 157; Art. 87, Rn 139

<sup>2</sup> Pfefferli, Neue Wege der Kriminaltechnik, Kriminalistik 2011, Seite 738

<sup>3</sup> Kriminalistik 2003, Seite 286

<sup>4</sup> BVerfG in NJW 1975, Seite 104; BGHSt 32, 127; Weihmann / Schuch, Kriminalistik, Für Studium, Praxis, Führung, 12. Auflage, Hilden 2011, Seite 196

<sup>5</sup> Möllers, Martin H. W., Wissenschaftliche Abschlussarbeiten für Bachelor, Master oder Diplom an Hochschulen der Polizei, Frankfurt/M 2007; Dittmann, Wann ist ein Gutachten wissenschaftlich begründet? in: Bundeskriminalamt (Hg.), Polizei + Forschung, Band 38, Köln 2009, Seite 115

schen Methoden“ zu einer Verurteilung gebracht werden konnte. Die Quellen dazu, insbesondere das dadurch ergangene Gerichtsurteil, wurden jedoch nicht veröffentlicht.<sup>6</sup>

*Winfried Getto* hat dazu kritisch geschrieben und bedauert, dass die Veröffentlichungen nur für Mitglieder der DGfK zugänglich sind, sodass eine wissenschaftliche Auseinandersetzung nicht möglich ist.<sup>7</sup> Er fordert die Autoren auf, in Fachzeitschriften zu veröffentlichen.<sup>8</sup>

Das konnte man jetzt in Heft 11 der Kriminalistik 2011, Seite 726, erhoffen, denn dort wird unter dem Thema „Stochastik und Kriminalitätsbekämpfung“<sup>9</sup> die Tätigkeit des „Komplexgutachters“ beschrieben.<sup>10</sup> Der Begriff ist in der Rechtsprechung jedoch nicht bekannt. Lediglich die DDR-Kriminalistik bezeichnete damit die Tätigkeit von mehreren Gutachtern verschiedener Disziplinen bei der Untersuchung derselben Spur, die gemeinsam ein Ergebnis vorlegen.<sup>11</sup>

In dem oben genannten Aufsatz wird ein Tötungsdelikt mit mehreren Tatverdächtigen geschildert, das mithilfe der „komplexen Begutachtung“ nicht nur aufgeklärt wird, sondern das Gericht verurteilte sogar die Angeklagten. Komplexgutachter ist hier *Christian Koristka* der jetzt allein den gesamten Komplex begutachtet.<sup>12</sup> Zum Beweiswert stellt er fest: „Komplexgutachten [...] führen zu einer Erhöhung des Identifizierungswertes“.<sup>13</sup> Aufgrund seiner „komplexen Begutachtung“<sup>14</sup> des Falles kommt *Koristka* zu folgendem Ergebnis:

- „Mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,99992 Prozent Sicherheit konnten deshalb die Täter in dem Fallbeispiel verurteilt werden. Die zugrunde liegende Berechnung erfolgte durch die »komplexe Begutachtung« [...]“.<sup>15</sup>
- „Allein durch die Anwendung dieser mathematischen Methoden konnte das Gericht zu der Überzeugung gelangen, dass es sich bei den Angeklagten um die Täter handelte und diese verurteilen“.<sup>16</sup> und
- „Die vorgezeigte Kasuistik zeigt sogar, dass es ohne eine mathematische Beweiswürdigung nicht zu einer Verurteilung gekommen wäre“.<sup>17</sup>

Die Quellen für diesen Fall und für diese Methode sind nicht angegeben und konnten auch auf Nachfrage nicht genannt werden.

Der Begriff „Komplexgutachter“ hat in dem Aufsatz den Anspruch, anstelle des Richters die „**Würdigung der Beweise**“ vorzunehmen.<sup>18</sup>

<sup>6</sup> *Getto*, Entmündigung durch Komplexgutachter?, in: Die Polizei, 2006, Seite 370

<sup>7</sup> *Getto*, a.a.O., Fn 1

<sup>8</sup> *Getto*, a.a.O., Fn 1

<sup>9</sup> DUDEN: Analyse zufallsabhängiger Ereignisse und deren Werte für statistische Untersuchungen

<sup>10</sup> *Schütz*, Stochastik und Kriminalitätsbekämpfung, in: Kriminalistik 2011, Seite 726 [728]

<sup>11</sup> *Stelzer*, Hg., Sozialistische Kriminalistik, Band 2, Ost-Berlin 1979, Seite 64

<sup>12</sup> *Christian Koristka*, Abschiedsvorlesung an der Fachhochschule der Polizei in Brandenburg vom 19.11.2003

<sup>13</sup> *Christian Koristka*, a.a.O., Seite 21

<sup>14</sup> *Schütz*, a.a.O., Seite 728, links, Mitte

<sup>15</sup> *Schütz*, a.a.O., Seite 728, links, Mitte

<sup>16</sup> *Schütz*, a.a.O., Seite 728, links, Mitte

<sup>17</sup> *Schütz*, a.a.O., Seite 729, 3.3 Schlussfolgerungen

<sup>18</sup> *Schütz*, a.a.O., Seite 728, links, Mitte

Doch das ist nicht Aufgabe des Gutachters, sondern allein die des Richters. Der Gutachter ist und bleibt dessen Gehilfe, der erforderlichenfalls vom Richter angeleitet wird.<sup>19</sup> Dieser entscheidet auch, ob er sich der Auffassung des Gutachters anschließen will oder nicht.

**Mathematische Methoden** im Strafprozessrecht werden auch in Deutschland seit vielen Jahrzehnten angewendet, um naturwissenschaftliche Wahrscheinlichkeitsberechnungen vorzunehmen.<sup>20</sup> Die bekanntesten Anwendungsbereiche sind Fingerabdruck und DNA. Dabei geht es aber um die naturwissenschaftliche Übereinstimmung mit dem Spurenleger, jedoch nicht um die Täterschaft und nicht um die Schuld.<sup>21</sup> In der Soziologie und Psychologie werden solche Berechnungen bei der Prognose gemacht. Wie ungenau die Ergebnisse bleiben müssen, haben *Straub / Witt* und *Burgheim / Friese* bei den vermeintlichen Wiederholungstätern nachgewiesen.<sup>22</sup> Die 2011 öffentlichkeitswirksamen Fälle „Mord an dem 10-jährigen *Mirco*“ oder das „Inbrandsetzen von mehr als 100 hochwertigen Autos in Berlin“ bestätigen das. Täter und Opfer waren nicht typisch; der Feuerleger kein klassischer Pyromane.<sup>23</sup>

Für die Feststellung der strafrechtlichen Schuld gibt es in Deutschland keine mathematische Wahrscheinlichkeitsberechnung. Das ist und bleibt die alleinige Aufgabe des Richters, der subjektiv von der Schuld des Täters überzeugt sein muss.<sup>24</sup> Die subjektive Überzeugung muss er mit objektiven Tatsachen belegen, aber **ohne Bindung an gesetzliche Beweisregeln**.<sup>25</sup> Diese Tatsachengrundlagen sind nicht nur naturwissenschaftliche, sondern auch solche aus geisteswissenschaftlichen Bereichen, wie z. B. die Aussage eines Zeugen oder das glaubwürdige Geständnis des Angeklagten.<sup>26</sup>

Auch das „**Theorem von Bayes**“<sup>27</sup> ist kein Mittel, das den Richter ersetzen könnte, sondern eine Methode, um das richterliche Denken didaktisch verständlich zu machen.<sup>28</sup> Grundlagen dafür sind „Wahrscheinlichkeiten“ und das Ergebnis ist die „subjektive Überzeugung“. Auch hier sind die Quellen von „deutschen und internationalen Autoren“,<sup>29</sup> die sich angeblich mit dem Thema befasst haben sollen, nicht angegeben und konnten auf Nachfrage auch nicht genannt werden.

Der Hinweis auf die erfolgreiche Anwendung der Methode in [**Ost-**] **Europa** zeigt richtigerweise deren Ursprung. Die polizeiliche Schuldbewertung beruht auf der „marxistischen-leninistischen Erkenntnistheorie“, die in der UdSSR entwickelt und von den Polizeien Osteuropas angewendet wurden.<sup>30</sup> Die DDR hat das auch übernommen und als „Version“ bezeichnet.<sup>31</sup> Staatsanwaltschaft und Gericht waren daran gebunden.<sup>32</sup> Damit erreichte die DDR eine

<sup>19</sup> BGHSt 3, 27 [28]; 7, 238 [239]; 39, 291 [297]; *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 164 und 201

<sup>20</sup> *Weihmann*: Symposium an der Thüringer Verwaltungsfachhochschule, Fachbereich Polizei, am 28.4.2011, Thema: Die Bedeutung des Sachbeweises für das Strafverfahren (Vortragsmanuskript) in: [www.weihmann.info/Veroeffentlichungen](http://www.weihmann.info/Veroeffentlichungen) [mit vielen Primärquellen]

<sup>21</sup> *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 162

<sup>22</sup> In: *Kriminalistik* 2003, Seite 19, und 2006, Seite 510; *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 595

<sup>23</sup> *Der Spiegel* vom 26.3.2012, Seite 40; *FAZ* vom 10.3.2012, Seite 9

<sup>24</sup> BGHSt 10, 208 [209]

<sup>25</sup> BGHSt, 10, 208 [209]

<sup>26</sup> *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 154 und 179

<sup>27</sup> *Bender / Nack / Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 3. Auflage, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungsbeweislehre, München 2007, Rn. 547 und 668*

<sup>28</sup> *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 179

<sup>29</sup> *Schütz*, a.a.O., Seite 729, links

<sup>30</sup> *Schmelz, Sozialistische Kriminalistik und Kriminologie in der DDR, Frankfurt/M 2010, Seite 77 ff. und 145*

<sup>31</sup> *Stelzer, Hg., Sozialistische Kriminalistik, Band 1, Ost-Berlin 1977, Seite 154 ff.*

<sup>32</sup> *Werkenntin, Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht [DDR], (Der Richter als Zeremonienmeister), Berlin 1995*

„langjährige stabile [Gesamt-] Aufklärungsquote von 83 %“ [bis 95 %].<sup>33</sup> Ziel war es, „alle Straftaten [100 %] auf rationellem Wege und mit hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit aufzuklären“.<sup>34</sup>

Auch der ansonsten häufige Hinweis auf Erkenntnisse aus dem „**angloamerikanischen Raum**“ kann nicht weiterhelfen. Weder Großbritannien noch Amerika sind ein vergleichbarer Strafrechtsraum. Sie haben diesbezüglich mit Deutschland keine Übereinstimmung. Der ehemalige BGH-Vizepräsident *Hassemer* hat das überzeugend darlegt.<sup>35</sup> Die 1999 gemachten bitteren Erfahrungen mit dem „naturwissenschaftlichen Anspruch“ der „Profiler“<sup>36</sup> und mit der „Operativen Fallanalyse“<sup>37</sup> sind noch deutlich in Erinnerung.

Die Übernahme von Beweismethoden der Staaten innerhalb der **Europäischen Union** (EU) ist auch nicht möglich, weil überall eine andere Strafrechts-Ethik herrscht.<sup>38</sup> Eine europäische Harmonisierung auf diesem Gebiet ist nur insoweit geplant, als dass es „Beweismittel auf gegenseitiger Basis“ gibt.<sup>39</sup> Deutschland wird für die Zuständigkeit der Schuldfeststellung keine Verschiebung vom Strafrichter auf die Polizei zulassen. Insbesondere weil sich die polizeiliche Zusammenarbeit in der EU nur auf die „Aufdeckung von schwerwiegenden Formen der organisierten Kriminalität“ und nicht auf die gerichtliche Beweisführung bezieht.<sup>40</sup> Die IKPO / Interpol- und Europol-Statuten sehen auch keine Vereinheitlichung vor. Die Zusammenarbeit erfolgt nur auf der „operativen“ Ebene.<sup>41</sup>

Die Anwendung der Kriminaltechnik allgemein beschränkt sich in Europa auf die gemeinsame naturwissenschaftliche Forschung.<sup>42</sup> Beweiskraft und Beweiswert sind nicht Gegenstand dieser Forschung.

Insofern wird es keine Änderung des Strafverfahrensrechts geben, sodass die aktuelle deutsche Gesetzes- und Rechtslage zu beachten ist. Die Beweiswürdigung im Strafverfahren bleibt allein in der Zuständigkeit des Gerichtes.

---

<sup>33</sup> *Ackermann*, Dissertation B [Dr. sc. jur.] Studie zu rechtspolitischen, kriminalistischen und strafprozessrechtlichen Problemen der Vervollkommnung der kriminalistischen Untersuchungsmethodik für die Täterermittlung zu nicht aufgeklärten Ermittlungsverfahren, Ost-Berlin 15.9.1987, Seite 8 und 133

<sup>34</sup> *Strauß / Ackermann*, gemeinsame DDR-Dissertation [Dr. jur], Zur Methodik der differenzierten Untersuchungsplanung, Ost-Berlin 7.6.1979, Seite II; *Stelzer*, Hg., *Sozialistische Kriminalistik*, Band 3/1, Ost-Berlin 1986, Seite 16

<sup>35</sup> *Hassemer / Maussek*, Das Opfer als Verfolger. Ermittlungen des Verletzten im Strafrecht. [S. 29 ff.: Das amerikanische Parteienverfahren im Strafprozess] Frankfurt/M 1996

<sup>36</sup> *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Seite 374 und 597

<sup>37</sup> BKA, Hg., Die Operative Fallanalyse in der Hauptverhandlung. [Kritische] Ergebnisse eines BKA-Kolloquiums. Polizei + Forschung, Band 38, Köln 2009

<sup>38</sup> *Gleiß*, Beweisrechtsgrundsätze einer grenzüberschreitenden Strafverfolgung, Habilitationsschrift, Baden-Baden 2007

<sup>39</sup> Verfassung EU, Seite 124, Artikel III-270, II a)

<sup>40</sup> Verfassung EU, Seite 127, Artikel III-275, II c)

<sup>41</sup> Verfassung EU, Seite 128, Artikel III-275, III

<sup>42</sup> Verfassung EU, Seite 127, Artikel III-275, II b)